

Bauvorhaben "Claudiusstraße 27" in Meerbusch

Protokoll zur Artenschutzvorprüfung
(ASP Stufe 1)

Auftraggeber
BMD Vermögensverwaltung GmbH

Bauvorhaben "Claudiusstraße 27" in Meerbusch

Protokoll zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1)

Auftraggeber
BMD Vermögensverwaltung GmbH
Hinacker 7a
40489 Düsseldorf

Bearbeiter:
M. Sc. Biodiversität Jerome Broß
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Essen, April 2022

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Anlass

Die BMD Vermögensverwaltung GmbH plant den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück der Claudiusstraße 27 in Meerbusch. In diesem Rahmen ist die Entfernung von Kleingehölzen und Sträuchern erforderlich.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ausschließen zu können, wurde das Planungsbüro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beauftragt. Diese Betrachtung bezieht sich lediglich auf die geplante Entfernung von Kleingehölzen und Sträuchern. Eine Betrachtung des Gebäudes (Villa Jansen) war nicht Teil der Beauftragung.

Im vorliegenden Protokoll zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) werden die Ergebnisse der Geländebegehung in textlicher und bildlicher Form dargestellt und Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens formuliert. Kann eine Betroffenheit planungsrelevanter bzw. geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Abschätzung des weiteren Bearbeitungsaufwandes (z.B. artspezifische Erfassungen, Konzeption von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen).



Abb. 1 Lage des Grundstücks „Claudiusstraße 27“ in Meerbusch (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

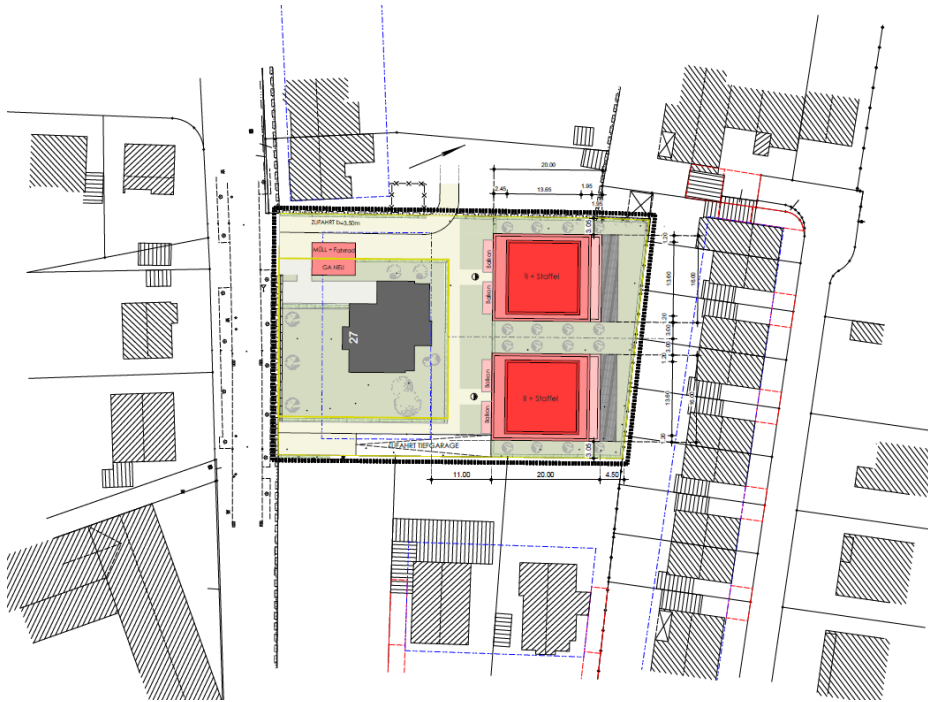


Abb. 2 Planungszustand (Quelle: WMP Architekten GmbH 2019)



Abb. 3 Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (rot umrandet)
(TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

Methodik

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, O. J.) bezüglich des dem Untersuchungsgebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4606/3 ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV O. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Zusätzlich wurden das Umweltamt Rhein-Kreis Neuss bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 07.04.2022). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Ortsgruppe Meerbusch
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Meerbusch
- Umweltamt Rhein-Kreis Neuss

Tab. 1: Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.04.2022)
Umweltamt Rhein-Kreis Neuss	07.04.2022	Keine Rückmeldung
Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.	07.04.2022	Rückmeldung am 07.04.2022
NABU Stadtverband Meerbusch	07.04.2022	Rückmeldung am 14.04.2022
BUND Ortsgruppe Meerbusch	07.04.2022	Keine Rückmeldung

Zudem erfolgte am 31. März 2022 eine Ortsbegehung inklusive einer Kontrolle der Gehölzstrukturen auf Hinweise aktueller oder ehemaliger Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Neben der gezielten Suche nach Tieren wurde auch auf Spuren (Nester, Kotspuren, Nahrungsreste) geachtet, die auf eine mögliche Besiedlung bzw. zeitweilige Nutzung durch die genannten Tierarten hinweisen. Vorhandene Strukturen wurden fotografisch dokumentiert.

Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums

Das Gelände an der Claudiusstraße 27 befindet sich im südwestlichen Bereich des nördlichen Stadtteils Lank-Latum in Meerbusch. Es handelt sich um einen Garten nördlich des Wohngebäudes der Claudiusstraße 27. Dort befinden sich einzelne Bäume und Sträucher. Der Untersuchungsraum liegt im Südwesten des von Wohnbebauung geprägten Stadtteils Lank-Latum. Südwestlich der Untersuchungsfläche befindet sich der Latumer See. Das Wohngebiet ist von landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben. Eine fotografische Dokumentation der vorhandenen Strukturen findet sich im Anhang.

Bei dem Grundstück handelt es sich um das Flurstück 93, Flur 5 der Gemarkung Latum. Dort befinden sich ein Wohngebäude sowie eine Garage. In den Randbereichen des Gartens befinden sich Sträucher und Hecken sowie wenige Bäume im Norden des Grundstücks. Zentral auf dem Grundstück befindet sich in Nord-Süd Ausrichtung ebenfalls eine Strauchreihe.

Lebensraumpotenzialanalyse

Fledermäuse

Im Bereich des betroffenen Messtischblattquadranten 4606/3 wird mit dem Großen Abendsegler eine typische Baumhöhlen bewohnende Art genannt, in seltenen Fällen nutzen Abendsegler auch Gebäude als Quartierstandorte. Die Rauhaufledermaus nutzt ebenfalls regelmäßig Höhlenbäume als Quartier, tritt aber auch an Gebäuden auf. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine gebäudebewohnende Art, die seltener auch in Baumquartieren zu finden ist.

Die Datenabfrage beim NABU Stadtverband Meerbusch ergab zudem Informationen zum Vorkommen von Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und kleiner Abendsegler im Untersuchungsgebiet. Diese beziehen sich auf Detektornachweise aus dem April des Jahres 2022. Dabei konnten maximal drei Individuen gleichzeitig beobachtet werden.

Gehölze mit fledermausquartiertauglichen Höhlungen sind nicht vorhanden. Ein Quartiersvorkommen von Fledermäusen auf der Untersuchungsfläche ist demnach nicht zu erwarten.

Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse auf dem Grundstück als Nahrungsgäste vorkommen. Da das Vorhaben nur zu einer kleinräumigen Veränderung des Nahrungsraumes führt und die Arbeiten in den Tagesstunden durchgeführt werden (der Tageszeit, in denen Fledermäuse in der Regel nicht auf Nahrungssuche sind), sind weder Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen zur Jagdzeit noch Nahrungsraumverluste gegeben. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach für Nahrungsgäste nicht zu prognostizieren.

Avifauna

Im Bereich des Messtischblattquadranten 4606/3 liegen Nachweise der in Kleingehölz und Gebüsch brütenden Arten **Bluthänfling**, **Feldsperling**, **Girlitz**, **Kuckuck** und **Nachtigall** vor. Das Grundstück weist geeignete Strukturen für die genannten Arten auf. Im Rahmen der Ortsbegehung und Kontrolle der Gehölzstrukturen konnten keine Hinweise auf Brutstandorte der planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Brut- und Nahrungshabitate in ausreichendem Maße im Umfeld zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit (01.10 bis 28.02) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, damit ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

Ökologische Baubegleitung

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit dem Umweltamt Rhein-Kreis Neuss artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.



Essen, 20.04.2022

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Fotodokumentation



Gebüschreihe im zentralen Bereich des Grundstücks



Vegetation im Randbereich des Grundstücks



Bäume im Norden des Grundstücks